Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. IX — Katowice, am 10. Februar 1932 — Nr. 4

Eine begrüssenswerte Neugründung

Den Aufsatz in Nr. 3, in dem wir — im Anschluss an einige vorher erschienene — über eine Reihe von Misständen Beschwerde führten, die sich in unserem **Geschäftsaufsichtswesen** im Laufe der letzten Jahre eingeschlichen haben, konnten wir mit der Feststellung abschliessen, dass die **Gründung eines Gläubigerschutzverbandes** bevorstehe, von dessen Wirken man sich nach dieser Richtung hin unbedingt Besserung versprechen dürfe. Wir können mit Befriedigung schon heute berichten, dass dieser Gläubigerschutzverband sich inzwischen konstituiert hat und zwar unter Bedingungen, die für seine Tätigkeit das Allerbeste erwarten lassen.

Auf die Initiative der hiesigen Handelskammer hin, der wir übrigens bei dieser Gelegenheit gern attestieren, dass sie in letzter Zeit in immer steigendem Masse ihren zahlreichen und hier besonders schwierigen Aufgaben gerecht wird, versammelten sich am 28. Januar d. Js. in den Geschäftsräumen der „Informacja" etwa 40—50 Vertreter der namhaftesten oberschlesischen Industrie- und Handelsfirmen, die von Herrn Senator Kowalczyk, als dem Kommissar der Handelskammer, begrüsst und mit den Zielen des zu gründenden Verbandes kurz bekannt gemacht wurden. Ausführlicher referierten hierüber dann noch der Vicedirektor der Handelskammer und Herr Direktor Kozik von der „Informacja", dem inzwischen die Geschäftsführung des Verbandes anvertraut worden ist. Das Projekt fand den einstimmigen Beifall aller Anwesenden, die das vorgelegte Statut annahmen und gremial ihren Beitritt zu dem Verein erklärten. Es wurde dann zur Wahl des Vorstandes geschritten und zum Präsidenten Herr Senator Kowalczyk, zu Vicepräsidenten die Herren Direktor Sabass und Direktor Radowski gewählt. In den Ausschuss wurden u. a. von Mitgliedern der **Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schlesien** gewählt: Der Vorsitzende Herr **Direktor Klein**, das Vorstandsmitglied Herr **Stadtrat Weichmann** und Herr Kurt Schmelz, in das Schiedsgericht Herr Erich Steinitz. Dem Vorstand und Ausschuss gehören eine Reihe weiterer, prominenter Vertreter unserer Wirtschaft an und zwar solche sowohl von Handels- wie auch Industriefirmen, sodass hier — zum ersten Mal vielleicht — eine fruchtbare Zusammenarbeit dieser Wirtschaftszweige gewährleistet erscheint, wie die Zusammensetzung der Vereinsleitung ja ebenso für eine absolut unparteiische und unpolitische Geschäftsführung bürgt.

Eine direkte Zusammenarbeit des neuen Vereins mit den einzelnen Wirtschaftsverbänden ist, dem Zwecke des Vereins entsprechend, zunächst nicht vorgesehen, wir sind indes davon überzeugt, dass sie sich im Laufe der Entwicklung ganz von selbst ergeben wird. Ueber die Ziele des Vereins wollen wir heute im einzelnen nicht berichten, wir verweisen in dieser Hinsicht auf den Artikel in Nr. 3 unserer Zeitschrift und werden übrigens zweifellos in nächster Zeit noch Veranlassung haben, auf die Angelegenheit zurückkommen.

Verbandsnachrichten

Verlängerte Geschäftszeit.

Nachstehend geben wir unseren Mitgliedern die auf Grund unserer Bemühungen von der Polizeidirektion genehmigten Tage zur verlängerten Geschäftsoffenhaltung bekannt:

Bis 8 Uhr abends dürfen die Geschäfte offen gehalten werden am: 1. Februar, 24. und 25. März, 2. und 30. April, 2. und 14. Mai, 3. September, 1. und 31. Oktober, 3., 22. und 23. Dezember. Ferner ist die Geschäftsoffenhaltung an folgenden Sonntagen gestattet: 20. März (Sonntag vor Ostern), 8. Mai (Sonntag vor Pfingsten), 4., 11. und 18. Dezember (Sonntage vor Weihnachten).

Aenderung der Ausfuhrzölle für Holz

Verordnung des Finanzministers sowie des Industrie- und Handelsministers vom 4. Januar 1932.

Auf Grund des Art. 7, Pkt. a des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die in § 1 der Verordnung vom 15. November 1930 genannte Position 228 des Ausfuhrzolltarifs betr. Ausfuhrzölle (Dz. U. R. P. Nr. 78, Pos. 612) im Wortlaut festgesetzt durch die Verordnung vom 21. Oktober 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 94, Pos. 725) und vom 1. Dezember 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 108, Pos. 841) erhält folgenden Wortlaut:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zł.
228	Holz:	
	1. Langholz und Klötze:	
	a) von Nadelbäumen	3,—
	b) von Laubbäumen, mit Ausnahme der Buche, Erle und Espe . . .	3,—
	2. Erlenholz im Durchmesser von 22 cm. und darüber, gemessen am dickeren Ende ohne Rinde und einer Länge von 1,2 m. aufwärts . . .	6,—
	Anmerkung 1: Erle, genannt in Pos. 228 Pkt. 2 ausgeführt in der Zeit bis zum 30. November 1932 einschl. — mit Genehmigung des Finanzminister.	1,50
	3. Espenholz rund, im Durchmesser von 20 cm. und mehr, gemessen am dünneren Ende ohne Rinde und einer Länge von 1,5 m. aufwärts mit Ausnahme des besonders genannten	3,—
	Anmerkung 2: Langholz und Klötze von Nadelbäumen, die aus den im Flussgebiet des Czeremosz gelegenen polnischen Landesteilen geflösst werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
	Anmerkung 3: Holz, genannt in Pos. 228, Pkt. 1 a) und b) sowie Pkt. 3, das nach Staaten ausgeführt wird, mit denen Polen Handelsverträge oder spezielle Abkommen, die den Holzumsatz regeln, abgeschlossen hat, oder mangels solcher Abkommen — mit Genehmigung des Finanzministeriums, unterliegt einem Ausfuhrzoll in folgender Höhe:	
	1. Langholz und Klötze:	
	a) von Nadelbäumen	0,40
	b) von Laubbäumen, mit Ausnahme von Buchen-, Erlen- und Espenholz . .	0,20
	3. Espenholz rund, im Durchmesser von 20 cm. und darüber, gemessen am dünneren Ende ohne Rinde und in einer Länge von 1,5 m. aufwärts: mit Ausnahme der besonders genannten	0,20
228	4. Nadelholz, der Länge nach geschnitten, mindestens von zwei Seiten (Balken, Bohlen, Kantholz, Bretter, Latten und dergl. mit Ausnahme von Sleepers, Eisenbahnschwellen und Dauben), auch gehobelt, jedoch nicht anders bearbeitet . .	10.—
	Anmerkung 4: Das in diesem Punkt genannte Nadelholz, geschnitten, ausgeführt gegen Bescheinigungen des Ministeriums für Industrie und Handel .	zollfrei
	5. Fichten-, Tannen- und Espenpapierholz, Rundholz oder Scheitholz in einer Länge von 1 m. bis 2,20 m. einschl., entrindet, von jeder Stärke)	3,—
	Anmerkung 5: Das in diesem Punkt genannte Papierholz, ausgeführt gegen Bescheinigungen des Ministeriums für Industrie und Handel	zollfrei
	Anmerkung 6: Falls die Gewichtsermittelung Schwierigkeiten bereitet, wird das Gewicht des unbearbeiteten Holzes nach folgenden Umrechnungszahlen bestimmt:	
	1 m^3 Weichholz, nicht bearbeitet = 770 kg	
	1 m^3 Hartholz, unbearbeitet = 900 kg	
	1 m^3 Weichholz, behauen, geschnitten = 600 kg	
	1 m^3 Hartholz, behauen, geschnitten = 800 kg	
	1 rm weiches Scheitholz oder weiches Rundholz . . = 540 kg	
	1 rm hartes Scheitholz oder hartes Rundholz . . . = 600 kg	

§ 2. Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1932 in Kraft.

Gleichzeitig werden folgende Verordnungen aufgehoben:

Vom 21. Oktober 1931)(Dz. U. R. P. Nr. 94, Pos. 725) und vom 1. Dezember 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 108, Pos. 841). Die jedoch durch das Industrie- und Handelsministerium auf Grund der Verordnung vom 21. Oktober 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 94, Pos. 725) herausgegebenen Bescheinigungen für die zollfreie Ausfuhr von Schnittmaterial aus Nadel- und Zelluloseholz, behalten ihre Gültigkeit innerhalb des auf diesen Bescheinigungen vermerkten Terminen.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

1. 2. Bukarest 5,37 — 5,39½ — 5,34½; Holland 359,45 — 360,35 — 358,55; London 30,85 — 31,00 — 30,70; New York 8,917 — 8,937 — 8,897; Paris 35,13 — 35,13 — 35,22 — 35,04; Prag 26,41½ — 26,48 — 26,35; Schweiz 174,17 — 174,60 — 173,74.

Erhöhung der Zollmanipulationsgebühren

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Landwirthschaftsministers vom 31. Dezember 1931 über teilweise Aenderung von Art. 15 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif. (Dz. Ust. Nr. 2 vom 13. 1. 1932, Pos. 12.)

Auf Grund von Artikel 7 Buchstabe e des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die unten genannten Abschnitte von Teil I des Art. 15 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif (Dz. Ust. Nr. 51, Pos. 314) mit dem durch die Verordnung vom 11. Juli 1931 (Dz. Ust. Nr. 64, Pos. 526) festgesetzten Wortlaut erhalten folgende Fassung:

1. Teil A — Bei der Einfuhr zollpflichtiger Waren:
   „Für Waren, die aus dem Auslande entweder per Bahn, durch die Luft, über Wasser, oder auf dem Landwege oder auch im Postverkehr, im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr eingeführt werden — 20% der Zollgebühr."
2. Der erste Satz in Punkt 1 von Teil B:
   „Für die unten genannten Waren — 0.60 Złoty für 100 kg Rohgewicht."
3. Der erste Satz in Punkt 2 von Teil B:
   „Für die unten genannten Waren — 0,02 Złoty für 100 kg Rohgewicht."
4. Punkt 3 von Teil B:
   „Für alle anderen zollfreien Waren — 0,30 Złoty für 100 kg Rohgewicht."
5. Punkt 1 von Teil C:
   „Für Waren, die dem Ausfuhrzoll unterliegen — 10% der Zollgebühr".
6. Punkt 1 von Teil D:
   „Für Waren, die aus dem Auslande eingeführt werden und auf Grund von Artikel 12 dieser Verordnung im aktiven und passiven Veredelungsverkehr sowie aktiven und passiven Reparaturverkehr ins Ausland ausgeführt werden, mit Ausnahme von Schiffen (Pos. 175 des Zolltarifs) — je 0.20 Zł. für 100 kg Rohgewicht".
7. Punkt 2 Teil D:
   „Für die in Pos. 175 des Zolltarifs genannten See- und Flusschiffe — je 0,10 Zł. für die Registertonne, die als Grundlage für die Zollerhebung angenommen wird, wenigstens jedoch 1,— Zł. und nicht über 40 Zł. für jedes Stück".
8. Punkt 3 der Anmerkung zu Punkt 1 und 2 von Teil D:
   „In anderen Fällen einer bedingten Warenabfertigung — je 0,10 Zł. für 100 kg Rohgewicht".
9. Punkt 4 der Anmerkung zu Punkt 1 und 2 von Teil D:
   „Für bedingungsweise abgefertigte Postsendungen — je 1,— Zł. für jedes Paket".
10. Punkt 2 der Allgemeinen Anmerkungen zu Teil I:
   „Für den Fall, dass für eine Sendung die Höhe der Manipulationsgebühr, die entweder vom Gewicht der Waren oder im prozentualen Verhältnis zum Zoll berechnet wurde, weniger als 1,— Zł. beträgt, ist für jede Sendung 1,— Zł. zu erheben.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis auf Widerruf gültig.

Eine Blüte des Bürokratismus

Leider — kein Märchen.

Im Jahre 1929 wurde am Eingangszollamt eine Ware angehalten, die, obwohl sie mit einem österreichischen Ursprungszeugnis versehen war, als deutsche Ware angesehen wurde.

In Verfolg der weiteren Untersuchungen wurden mehrere Protokolle verfasst, schliesslich jedoch die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an das zuständige Zollamt Kraków überwiesen. Nachdem fast ein Jahr vergangen war, ohne dass die betreffende Firma irgendeine Nachricht seitens des Zollamtes Kraków erhalten hätte, wandte man sich schriftlich an das Zollamt Kraków und erhielt den Bescheid, dass die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an die Zolldirektion Lwów weitergegeben sei. Aber auch das Jahr 1930 ging zu Ende, ohne dass von einer Entscheidung überhaupt die Rede sein konnte. Daraufhin wandte sich die Firma im März 1931 beschwerdeführend an das Finanzministerium, doch die folgenden Monate vergingen, und auch vom Ministerium kam kein Bescheid. Daraufhin intervenierte man im November 1931 persönlich beim Zollamt Kraków, und was man dort feststellen musste, übersteigt die Grenzen des bisher Möglichen. Die Akten wurden erst am 3. November 1931 vom Zollamt Kraków an die Zolldirektion Lwów weitergegeben. Als Neujahrsüberraschung meldete sich nunmehr Anfang Januar 1932 das Zollamt Kraków und verkündete die Botschaft, dass in Erledigung des Schreibens vom März 1931 die Angelegenheit sich im letzten und endgültigen Stadium bei der Zolldirektion Lwów befinde.

Wie interessant muss doch das Studium dieser Akten sein, wenn das Zollamt Kraków sich erst nach 3 Jahren von diesen und auch dann nur sehr ungern trennen konnte. Jedenfalls kann das Zollamt in Kraków für sich die Ehre in Anspruch nehmen, mehr Zeit zur Erledigung seiner Angelegenheiten zu brauchen, als das Oberste Verwaltungsgericht.

Geben wir uns der Hoffnung hin, dass die Angelegenheit, die im Herbst 1929, begleitet von den besten Wünschen aller daran Beteiligten das Licht der Welt erblickte, spätestens im Jahre 1932, also nach 3-jähriger Lebensdauer unter Tränen der Rührung zu Grabe getragen werde!

Steuerkalender für Februar 1932.

	Einkommensteuer		III. Patente	Gewerbesteuer	
	I. v. fund. Einkommen	II. von Dienstbezügen		IV. Umsatzsteuer	V. Umsatzsteuer
Tätigkeit der Behörde	Oeffentliche Aufforderung z Einreichung der Deklaration		Nachprüfung der Patente		
Aufgabe des Steuerzahlers	Einreichung der Steuerdeklaration über das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge		Monatliche Vorauszahlung für Februar 1932	Abgabe der Jahresumsatzsteuerdeklaration
Kreis der Verpflichteten	Handelsunternehmen der I — III. Kategorie in allen Ortsklassen der I. u. II. Kateg. in Ortsklassen der 3. u. 4. Klasse. Industrieunternehmen der I.—VI Kategorie. Grundstücke über 30 h Wohnhäuser mit mehr als 4 Zimmern.	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł		Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — V gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Handelskategorie I. u. II Industriekategorie I — V Gewerbliche Berufe, Kategorie I. u. II a u. b Alle freien Berufsbetätigungen
Höhe der Zahlung		Lt.-Tarif Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3% Kommunalzuschlag		½ ‰, 1% u 2% bezw. 5% bei Kommissionären, ¼ % Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	
Termin	1. März falls Termin nicht noch verschoben wird Juristische Personen 1. Mai	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats		15. Januar	15. Februar
Schonfrist	Auf begründeten Antrag Verlängerung des Termins b. natürlichen Personen bis 1. Juli.	Keine Schonfrist		Schonfrist bis zum 1. März	Keine Schonfrist
Strafen	Geldstrafen von 3—100,- zł.	Geldstrafe von 5—250 zł 1½% Verzugszinsen		1½% Verzugszinsen	Geldstrafe von 50—500 zł

5. 2. Holland 359,55 — 360,45 — 358,65; London 30,85 — 31,00 — 30,70; New York 8,917 — 8,937 — 8,897; Paris 35,12 — 35,21 — 35,03; Prag 26,41 — 26,47 — 26,35; Schweiz 174,19 — 174,62 — 173,76; Italien 46,10 — 64,33 — 45,87.

8. 2. Belgien 124,45 — 124,76 — 124,14; Holland 359,60 — 360,50 — 358,70; London 30,80 — 30,95 — 30,65; New York 8,917 — 8,937 — 8,897; Paris 35,13 — 35,22 — 35,04; Prag 26,41 — 26,47 — 26,35; Schweiz 174,19 — 174,62 — 173,76; Italien 46,55 — 46,78 — 46,32.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 31,25; 4-proz. Dollaranleihe 44, 4-proz. Investitionsanleihe 85; 5-proz. Konversionsanleihe 40,25; 7-proz. Stabilisationsanleihe 55,50 — 53,25 — 54,00.

8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski im letzten Drittel des Januar weist einen Goldbestand von 600.476.000 Złoty auf, d. h. 45.000 Złoty mehr, als in der vergangenen Dekade. Valuten und deckungsfähige Auslandsguthaben verringerten sich um 8.941.000 Złoty auf 60.086.000 Złoty. Nichtdeckungsfähige Auslandsguthaben erhöhten sich um 1.167.000 Złoty auf 119.099.000 Złoty. Das Wechselportefeuille weist einen Zuwachs von 44.206.000 Złoty auf und beträgt 667.272.000 Złoty. Der Stand der Pfandkredite fiel um 1.765.000.000 Złoty auf 121.513.000.000 Złoty. Die anderen Aktiven betragen 136.321.000 Złoty und verringerten sich demnach um 18.345.000 Złoty. Bei den Passiven verringerten sich die sofort fälligen Verbindlichkeiten um 44.901.000. Der Banknotenumlauf vergrösserte sich um 72.918.000 Złoty.

Die Golddeckung für den Banknotenunlauf und die sofort fälligen Verpflichtungen beträgt 43,37 Proz. (13.37 Proz. über die statutenmässig vorgeschriebene Deckung). Die Gold- und Valutendeckung 48,35 Proz., (8,35 Proz. über die vorgeschriebenen Deckung). Die Golddeckung der Banknoten allein beträgt 52,12 Proz. Der Diskontsatz beträgt 7,5 Proz., der Lombardsatz 8,5 Proz.

Der Januar-Ultimo brachte in der Bank Polski eine Vergrösserung des Wechselportefeuilles. Die anderen Kreditoperationen verringerten sich um nahezu 20 Millionen Złoty. Ausserdem fällt in den Aktiven, bei einem unbedeutenden Anwachsen des Goldbestandes, die Verringerung des Devisenbestandes um beinahe 8 Millionen Złoty auf, wobei die gemeinsame Summe der deckungsfähigen und nichtdeckungsfähigen Devisen am Monatsultimo 188 Millionen betrug, während sie zum Jahresultimo 213,3 Millionen Złoty ausmachte. Insgesamt brachte also der Januar einen Devisenverlust von 25,3 Millionen Złoty oder 12 Proz. des Devisenbestandes vom Jahresende. Wie gewöhnlich am Ultimo, vergrösserte sich der Notenumlauf.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki, Katowice.

H. B. 821. **Kaintoch i Ska, Sp. z ogr. odp. Katowice.** Durch Beschlüsse des Sąd Grodzki, Katowice vom 12. Januar und 29. August 1931 wurden die Liquidatoren Helena Kostorzówna und Władysława Długiewicz ihres Amtes enthoben und an ihrer Stelle Jan Jeż und Herman Mrozka, beide aus Katowice, eingesetzt. Datum der Eintragung: 19. September 1931.

H. B. 1040. **Suchedniowska Fabryka Odlewów i Huta Ludwików, S. A., Katowice.** Die Vorstandsmitglieder Fryderyk Gieszyński und Stefan Zawadzki, sind ausgeschieden. Datum der Eintragung: 19. September 1931.

H. B. 198. **Oberschlesische Diskontobank, S. A. Katowice.** Durch Beschluss der Generalversammlung vom 21. Mai 1931 wurde der Abschnitt 3 des § 16 des Statuts in der Weise geändert, dass zur Gültigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsrates die Hälfte der Zahl der Aufsichtsratmitglieder und nicht wie bisher 3 Mitglieder genügen. Datum der Eintragung: 15. September 1931.

H. B. 747. **Zjednoczone Fabryki Pieców i Maszyn Piekarskich „Silesia", Sp. z ogr. odp.** Ing. Wilhelm Gibalka und Edward Borken Hagen, sind nicht mehr Geschäftsführer dieser Gesellschaft. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 8. August 1931 wurde der Wortlaut der §§ 2 und 4 des Gesellschaftsvertrages geändert. Die Aenderung des § 2 betrifft den Wohnsitz der Gesellschaft. Der Wortlaut des § 4 wurde in der Weise geändert, dass für die Gesellschaft ein Geschäftsführer zeichnet. Der Geschäftsführer der Gesellschaft Franciszek Pytlik wurde abberufen. Datum der Eintragung: 12. August 1931.

H. A. 2548. **Polskie Przedsiebiorstwo Techniczno - Budowlane, Katowice.** Inhaber dieser Firma ist Stefan Roman aus Katowice. Datum der Eintragung: 2. Oktober 1931.

H. B. 53. **Giesche, Spółka Akcyjna, Katowice.** Durch Bechluss der Generalversammlung der

Sammlung von Zolltarifentscheidungen

Zu Position 37.

Ungekehlte, leicht gesalzene **Heringe**, die in Fässern eingeführt werden, sind nach Position 37 4 zollpflichtig. Diese Fische (sog. „roused-Heringe) unterscheiden sich von den gewöhnlichen Salzheringen dadurch, dass sie noch die Eingeweide enthalten und nicht wie Salzheringe reihenweise regelmässig geschichtet und fest verpackt, sondern nur lose in die Fässer geschüttet sind.

Heringe, auch mit Eingeweiden, in einer über 5 v. H. Salz enthaltenen Lake, als gesalzene Heringe nach Pos. 37 P. 4 auch dann, wenn sie ungeordnet in die Fässer geschüttet sind.

Fische, die in Salzwasser in Fässern eingehen nach dem Eigengewicht nach Pos. 37 .P 3 a.

Marinierte Heringe in Oel oder in anderer Weise zubereitet, fallen unter Pos. 37 P. 2.

Alle **Plattfische**, ausser Seezungen und Steinbutten, sind nach Pos. 37 P. 1 b I zu verzollen.

Seezungen (solea vulgaris oder pleuronectes solea) sind nach Pos. 37 1a, echte **Rotzungen** (pleuronectes microcephalus) und Hundeszungen (pleuronectes cynoglossus) nach Position 37/1 b III zu verzollen.

Geräucherte Sprotten in nicht luftdicht verschlossener Verpackung sind nach Pos. 37/ b II als im Punkt 1 „a" nicht genannte geräucherte Fische zu verzollen.

Frische gefrorene **Bristlinge, sogen. „Norwegische Heringe"**, Fische der Gattung „clupea harengus", wie frische Heringe nach Pos. 37/4 a.

Goldfische und andere Aquarienfische — wie nicht besonders genannte lebende Fische nach Pos. 37/1 c.

Flundern, Dorsche. Da die im Zolltarif angewandten Fischbezeichnungen „Flundern", „Dorsche" die Gruppenbezeichnung — im ersten Falle — für die Gattung „Pleuroctidae", Plattfische (ausser Steinbutten und Seezungen, die besonders aufgeführt sind), im zweiten Falle für die Gattung „Gadidae" bilden, sind alle zu den genannten Gattungen gehörenden Fische ohne Rücksicht auf Namen und Wert sowie den Fangort nach Pos. 37/1 b I zu verzollen.

Fleisch frischer abgestorbener Fische. Frisches Fleisch aller Fische, das als Fleisch ohne Schuppen, Gräten, Flossen und ohne Kopf eingeführt wird, wie nicht besonders genannter Fisch nach Pos. 37/1 b III, da es in solchem Zustande keine Möglichkeit gibt, die Gattung des Fisches zu bestimmen.

Demnach sind der gleichen Position Fischfleischstücke, wie „Dorsch-Filet", zuzuweisen.

Zu Position 39.

Futterkuchen in würfelförmigen Stücken für Milchvieh der aus Gersten-, Mais-, Weizen und Reisschrot sowie Abfallmehlen besteht, nach Pos. 39 Punkt 2.

Das Eiweisbeifutter „Soyasieg", ein Gemisch von Soyabohnenschrot und Fischmehl, ist als Futterersatz nach Pos. 39 P. 1 c zu verzollen. Nach Pos. 39 P. 2, in der die Einzelbestandteile des Soyasieg namentlich genannt sind, sind nur Viehfutter, nicht aber Futterzusätze zollpflichtig.

Oelkuchen aus Oelsamen werden nach Pos. 39/2 des Zolltarifs als Futtermittel zollfrei eingeführt, nach der letzten Entscheidung des warenkundigen Beirats jedoch nur dann, wenn diese keinen stärkeren Gehalt an Oel als 10 Proz. enthalten. Ist der Oelgehalt höher als 10 Proz., so müssen die Oelkuchen nach Pos. 62 analog den Sämereien verzollt werden.

Zwieback, der eigentlichen Ernährung dienend, nach Pos. 39 Pos. 1 c (andere nicht besonders genannte Nahrungsmittel); „Opels Nährzwieback" als Tafelzwieback nach Pos. 24 P. 9.

Reines Eigelbpulver ist als nicht besonders genanntes Nahrungsmittel nach Pos. 30/1 c zu verzollen.

Schweinenährfutter „Prowendeine". Schweinenährfutter in Form eines weissen Pulvers, das vorwiegend aus phosphorsaurem Kalk (in diesem Fall sind es gemahlene gebrannte Knochen) sowie organischen Stoffen besteht, im Hinblick auf die Bestimmung als nicht besonders genanntes Nahrungsmittel nach Pos. 39/1 c.

Zu Position 40.

Ochsen und Bullen bis zum Alter von 2 Jahren als Jungvieh nach Pos. 40 P. 3 b. Ueber 2 Jahre altes männliches Jungvieh nach Position 40 P. 3 a.

Warum muss der polnische Kaufmann die Leipziger Messe besuchen?

Infolge des Fehlens eines Handelsvertrages zwischen Deutschland und Polen und bei den grossen Kampfzöllen, die von beiden Seiten erhoben werden, hört man von dem polnischen Kaufmann oftmals die Worte: Was soll ich auf der Leipziger Messe, ich kann ja deutsche Waren doch nicht hereinbekommen! Diese Ansicht ist grundfalsch! Derjenige, der sie äussert, verkennt das Wesen der Leipziger Messe. Die **Leipziger Messe** ist keine ausgeprägte deutsche Messe, sondern sie ist die grösste **internationale** Veranstaltung dieser Art und weist stets eine sehr reiche Beschickung durch nichtdeutsche Aussteller auf. So zählte die Leipziger Frühjahrsmesse 1931 unter 9.017 Ausstellern 1.154 Firmen, die ihren Sitz ausserhalb Deutschlands haben.

Auch die am 6. März beginnende Leipziger Frühjahrsmesse 1932 wird nach den bisher vorliegenden Anmeldungen Aussteller aus mehr, als 20 Nationen aufweisen. Vertreten sein werden u. a.: die Schweiz, Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, **Polen**, Finnland, Sowjet-Russland, Estland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Danzig, England, Holland, Belgien, Frankreich, Spanien, Italien, Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien, Persien, Türkei, Britisch-Indien, Canada. Die Frühjahrsmessen haben sich stets eines besonderen starken Besuches aus allen Ländern der Welt erfreuen können. Rund 30.000 Einkäufer aus nichtdeutschen Ländern konnten regelmässig gezählt werden. Ihre Zahl dürfte zur Leipziger Frühjahrsmesse 1932 noch grösser, als bisher werden, da das Leipziger Messamt die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt (Schiff 1. Klasse, Eisenbahn 2. Klasse) bis zu 1 Proz. des Wertes der während der Messe bei den Ausstellern erteilten Aufträge zurückvergütet. Eine Verteuerung der Warenpreise ist nicht zu befürchten, da das Leipziger Messamt die Fahrtkosten aus einem Sonderfonds bezahlt. Die für die Erstattung der Fahrtkosten notwendigen Ausweise werden nur von den Geschäftsstellen und Ehrenamtlichen Vertretungen des Messamtes im Auslande ausgehändigt.

Wenn also der polnische Kaufmann im Augenblick infolge der Handelssperre nur eine beschränkte Einfuhr von Ware aus Deutschland ermöglichen kann, so muss er doch aus 2 wichtigen Gründen die Leipziger Messe besuchen:

1. Auf der Leipziger Messe werden stets die neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete der modernen Technik, die neuesten Maschinen, die neuesten technischen Hilfsmittel und die modernsten und praktischen Fabrikationserzeugnisse ausgestellt. Also Neuheiten auf allen Gebieten gelangen auf dem Wege über die Leipziger Messe zur Kenntnis der Kaufleute.

Die Leipziger Messe versendet in diesem Jahre gegen eine geringe Anlieferungsgebühr von je einer RMark die beiden Bände des amtlichen Leipziger Adressbuches an jeden Interessenten. Die Anlieferungsgebühr von einer bezw. zwei RMark ist auf Postscheckkonto Leipzig 66.750 vorher einzuzahlen.

Der Kaufmann, der sich also nicht rechtzeitig auf der Leipziger Messe über das Neueste und Zweckvollendeste in seiner Branche orientiert, läuft Gefahr, im Fortschritt der Zeit erheblich zurückzubleiben, also auch wenn er selbst nichts kaufen könnte, bedeutet allein schon die Orientierung auf dem Weltmarkt für ihn einen nicht zu unterschätzenden Vorteil;

2. muss der polnische Kaufmann die Leipziger Messe besuchen, weil er ja den Ausfall deutscher Ware für seinen Geschäftsbetrieb irgend wo anders ausgleichen muss und hierzu findet er am besten und am billigsten Gelegenheit auf der Leipziger Messe, wo wie oben schon erwähnt, 20 Nationen und mehr ihre neuesten Industrie- und Fabrikationserzeugnisse, die neuesten Modelle auf allen Gebieten ausstellen.

Das Leipziger Messamt ist allen Interessenten und Besuchern diesmal weitestgehend entgegen gekommen. Abgesehen von der freien Fahrt für die Einkäufer, sind noch die Mieten erheblich herabgesetzt, die Preise in den Speisehäusern usw. entsprechend gesenkt, sodass also die bisherigen Kosten eines Besuches der Leipziger Messe erheblich reduziert worden sind und in keinem Verhältnis stehen, zu dem Vorteil, den die Leipziger Messe für den sie besuchenden Kaufmann bringt. Gerade weil augenblicklich die wirtschaftlichen Verhältnisse auch in Polen schwierig sind, und trotzdem der Handelsvertrag mit Deutschland noch nicht von Deutschland ratifiziert worden ist, soll der kluge und einsichtige Kaufmann unbedingt die Leipziger Frühjahrsmesse besuchen. Die Verwaltung des Leipziger Messamtes und besonders die Ehrenamtlichen Vertreter (für unseren Bezirk Dr. W. Zowe, Katowice, ul. Drzymały 3, II. Telefon Nr. 3074) sind zu allen Auskünften betr. freie Fahrt, Pass, Visum usw. gern bereit.

Zur 24. Prager Frühjahrsmesse

Von Dr. Robert Reinhard, Prag.

Um der Wirtschaftskrise durch zielbewusste Zusammenarbeit abzuhelfen, wurde die 24. Prager Frühjahrsmesse (13.—20. März 1932) mit einem sehr umfangreichen Programm ausgestattet. Ausser einer allgemeinen und technischen Messe (Baumesse) wird eine grosse „Hotel- und Gastwirtmesse" abermals organisiert, welche wichtige Sondergruppen „Die elektrische Küche" sowie „Kaffee und Tee", diese auch in Wort und Bild umfasst. Auch wird die zeitgemässe Reklame im Hotel und Restaurationsbetriebe entsprechend vorgeführt werden. Grosse Tagungen aller csl. Korporationen dieses Gewerbes finden gleichfalls während der Prager Messewoche statt. Ausserdem wird die Radiomesse in demselben grossen Umfange in die Wege geleitet, wie bisher und auch die Motocykle- und Autozugehör-Messe nebst der Autobörse grosse Dimensionen einnehmen. Auch wird eine umfassende Musikinstrumentenausstellung zur Ergänzung der Piano- und Möbelmesse geplant, die aus Raumgründen auf das alte und neue Messegelände, sowie auch den Messepalast branchenmässig aufgestellt werden muss. Im Messepalaste wird auch eine Sondergruppe „Die moderne Kanzlei" befindlich sein, wie auch da in der grossen Halle eine internationale Filmausstellung, die sich in einen geschichtlichen und zeitgenössischen, sowie in einen besonderen kaufmännischen Teil gliedern wird, untergebracht werden soll. Ebenda werden auch grosse Vorarbeiten zur ganzjährig zugänglichen „Bäder- und Fremdenverkehrsausstellung" getroffen. Was die erstmalig ausgestaltete internationale Filmausstellung anbelangt, so werden nicht nur die bedeutendsten Filme der csl. Republik, sondern auch aus Deutschland, Oesterreich, Lettland, Russland und Frankreich laut erfolgter Zusagen sich daran beteiligen, zumal durchwegs nur Qualitätswaren vorgeführt werden sollen. Ganz besonders interessant dürfte die kulturhistorische Gruppe sein, welche die Entwicklung des csl. Filmes seit 1898 auf der Frühjahrsmesse vorführen wird. Da ausserdem „der 2. internationale Kongress für Handelsorganisation" mit Hilfe der Masaryk-Arbeiters-Akademie zur Zeit der Frühjahrsmesse v. 13.—15. März d. Js. abgehalten wird, wobei alle Handelskammern, Genossenschaften u. v. a. sich an den wichtigen Beratungen teilnehmen werden, so ist mit einer Massenbeteiligung aller ernstlichen Interessenten zu rechnen, wie auch die Beschickung trotz der Wirtschaftskrise sehr gut genannt werden kann. Urteilsfähige Kreise haben längst eingesehen, dass eine Beteiligung an den jeweiligen Messen als relativ billigste und bei richtigen Organisation aussichtsreichste Reklame für jede auf Export bedachte Firma gewertet werden kann.

Kongressausstellung im Jahre 1932.

Anlässlich des Sokolkongresses im Jahre 1932, der von Samstag, den 16. Juni, bis Sonntag, den 10. Juli dauern soll, wird auf dem Prager Messegelände eine grosse Sportausstellung eröffnet werden, welche auch den Industriepalast und die Maschinenhalle umfassen wird. Da diese Turnerorganisation nicht nur in der CSR, sondern auch im Ausland, wie besonders in Nord- und Südamerika viele Tausende Mitglieder zählt, so muss dieser gesamtstaatlichen Sportausstellung, die im grössten Maase vranstaltet wird, auch ein sehr grosser geschäftlicher Erfolg vorausgesagt werden.

Deutsche Ostmesse in Königsberg Pr. vom 21. bis 24. August 1932.

Vom 21. bis 24. August d. Js. findet zum zwanzigsten Male die Deutsche Ostmesse in Königsberg statt. Sie umfasst eine grosse Allgemeine Warenmustermesse, Technische und Baumesse, sowie eine grosse Landwirtschaftsausstellung und wird ihre besondere Note durch eine Anzahl geplanter Sonderausstellungen erhalten.

Aktionäre vom 17. August 1931 wurde § 18 des Gesellschaftsstatuts geändert. Generaldirektor Stefan Krasnodebski aus Warszawa wurde zum Vorstandsmitglied gewählt. Datum der Eintragung: 18. September 1931.

H. B. 951. **Slaskie Towarzystwo Lotnicze, Katowice.** Die Liquidation wurde beendet, die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 15. September 1931.

H. B. 1152. **Blacha Cynkowa, Biuro Sprzedaży Polskich Walcowni Cynku, Sp. z ogr. odp. Katowice.** Gegenstand des Unternehmens ist der Verkauf von gewalzten Zinkprodukten, die durch polnische Walzwerk-Gesellschaften hergestellt werden, soweit sie für den Absatz in Polen und Danzig

bestimmt sind, eventuell auch in gewissen Fällen nach dem Ausland, jedoch dann im Einvernehmen mit dem Zinkwalzwerksverband, Berlin. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Geschäftsführer dieser Gesellschaft ist Dr. Alexander Szczepański, Katowice. Prokura erhielt Eryk Wyrwich, wohnhaft Mysłowice. Die Gesellschaft wurde durch Gesellschaftsvertrag in Form eines Notariatsaktes vom 26. August 1931 gegründet. Der Gesellschaftsvertrag verpflichtet bis zum 31. August 1932. Eine eventuelle Auflösung des Zinkwalzwerksverbandes zieht auch die Auflösung dieser Gesellschaft nach sich. Datum der Eintragung: 22. September 1931.

H. B. 796. **Gerdes, Przemysł Fosforbronzu, Sp. z ogr. odp. Katowice.** Durch Beschluss der Gesellschafter vom 20. März 1931 wurde § 7 des Vertrages vom 29. VI. 1925 in der Weise geändert, dass dieser § folgenden Wortlaut erhielt: Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Edgar Sachs wurde zum zweiten Geschäftsführer bestimmt. Datum der Eintragung: 20. Juli 1931.

H. B. 1150. **„Indziełko", Instytut Dzieł Kulturalno - Oświatowych, Sp. z ogr. odp. Katowice.** Gegenstand des Unternehmens ist An- und Verkauf von Büchern und Zeitschriften. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Einziger Geschäftsführer dieser Gesellschaft ist der Kaufmann Walter Piecha, Kaufmann aus Katowice. Die Gesellschaft stützt sich auf dem Gesellschaftsvertrag vom 9. März 1931. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Alle Veröffentlichungen haben im Monitor Polski zu erfolgen. Datum der Eintragung: 21. September 1931.

H. A. 755. **Bruno Fonfara, Katowice.** Der Firmenname lautet gegenwärtig, wie folgt: Bruno Fonfara Następca. Inhaber dieser Firma ist Jan Kenner aus Katowice.

H. B. 758. **Centrala Wirówek, Sp. z ogr. odp. Katowice.** Die Liquidation wurde beendet, die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 29. August 1931.

H. B. 974. **Zjednoczenie Polskich Fabryk Łańcuchów, Sp. z ogr. odp. Katowice.** Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 9. Oktober 1931.

H. B. 634. **„Metalurgja", S. A. Katowice.** Als Liquidatoren wurden Direktor Stanisław Graczyński und Feliks Piwoński, beide aus Sosnowiec, bestimmt. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 23. Dezember 1930 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Datum der Eintragung: 29. August 1931.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice, — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice.—Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice